



## BVE- Stellungnahme



**BVE**

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie für ein 9. Gesetz zur Ände-  
rung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkun-  
gen (9. GWB-ÄndG)

### **Vorbemerkung**

Die Lieferbeziehungen der rund 6.000 mittelständischen Lebens-  
mittelhersteller mit ihren Abnehmern im Einzelhandel sind von ei-  
nem hohen Wettbewerbsdruck geprägt. Der Lebensmitteleinzelhan-  
del ist der größte Absatzkanal für die Ernährungsindustrie. 2015  
konnte der Umsatz mit Lebensmitteln im Einzelhandel um 2,3% auf  
rund 191 Mrd. Euro gesteigert werden. Nur fünf Großunternehmen  
des Handels beherrschen drei Viertel des Marktes und führen einen  
intensiven Preis- und Qualitätswettbewerb. Bei ungleicher Macht-  
verteilung in den Verhandlungen müssen daher von den Nahrungs-  
mittelproduzenten oftmals Zugeständnisse gemacht werden, die  
sich im rechtlichen Graubereich befinden oder darüber hinausge-  
hen, um bestehende Listungen nicht zu gefährden. Angesichts der  
ohnehin schwierigen Ertragslage der Unternehmen der Ernährungs-  
industrie bedeutet dies eine deutliche Belastung.

Der bestehende kartellrechtliche Regelungsrahmen trägt dieser  
misslichen Situation nur unzureichend Rechnung. Es müssen nach-  
vollziehbare und geeignete materiell-rechtliche Regelungen getrof-

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

fen werden, die einen fairen Leistungsaustausch gewährleisten und Diskriminierungen vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass in dem Referententwurf die Absicht bekundet wird,


- das bestehende Verbot des Anbietens von Lebensmittel unter Einstandspreis zu entfristen und einer praxisgerechten Ausgestaltung sowie
- die Regelungen zur missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht einer Verschärfung zuzuführen.

Hierzu besteht aus Sicht der Ernährungsindustrie folgender Anmerkungsbeford:

### **1. Teil 1 Kapitel 2 Ziffer 6 „Verbot des Anbietens von Lebensmitteln unter Einstandspreis“ (§ 20 Abs. 3 Nummer 1 GWB)**

Lebensmittel erfüllen ein essentielles und unabdingbares menschliches Grundbedürfnis. Es ist ein Erfordernis des Gemeinwohls dafür Sorge zu tragen, dass auch im räumlichen Geltungsbereich des GWB die Voraussetzungen für eine dauerhaft funktionierende Lebensmittellieferkette sichergestellt werden, um sowohl eine ausreichende als auch anspruchsvolle Ernährung zu gewährleisten.

Das seit 2009 auf der Grundlage einer Befristung bestehende Verbot, Lebensmittel unter Einstandspreis zu veräußern trägt dieser Sachlage Rechnung und stellt zudem ein wichtiges Signal für die Werthaltigkeit von Nahrungsmitteln dar.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de  
www.bve-online.de

Im Hinblick auf die ausgeprägte Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf die anderen Marktteilnehmer bzw. die Wertschöpfungskette, die das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung „Lebensmitteleinzelhandel“ aus dem Jahre 2014 detailliert dargelegt hat, ist es geboten, dieses Verbot dauerhaft, d.h. unbefristet gesetzlich zu implementieren.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dieses Verbot praktikabel auszugestalten und eine definitorische Festlegung über den begrifflichen Inhalt des „Einstandspreises“ zu treffen.

Dies hat in restriktiver Weise zu erfolgen, d.h. Einstandspreis i.S.d. § 20 Abs. 3 Nr. 1 GWB sollte der Betrag sein, den der Lieferant dem Händler in Rechnung stellt. Konditionen, die der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Händler an diesen leistet, können nur dann auf den vom Lieferanten in Rechnung gestellten Verkaufspreis angerechnet werden, wenn sie dem zugrunde liegenden Artikel, auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, unmittelbar zugeordnet sind.

## **2. Teil 1 Kapitel 2 Ziffer 7 „Verschärfung der Regelungen zur missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht (§ 20 Abs. 2 GWB)**

Die bestehende Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel führt immer wieder dazu, dass Nahrungsmittelhersteller von Handelspartnern zu Zugeständnissen aufgefordert werden, für die keine rechtliche Grundlage besteht. Gleichwohl



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

lassen sich die Hersteller regelmäßig auf dieses Ansinnen ein, um bestehende Listungen nicht zu gefährden.

Diese Thematik ist im Übrigen Gegenstand eines aktuellen Rechtsgutachtens zur „kartellrechtlichen Beurteilung der Preisverhandlungen zwischen den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und den Lieferanten am Beispiel von Milchprodukten“, das von Prof. Dr. Tobias Lettl (Universität Potsdam) im Auftrag des Deutschen Bauernverbandes e.V. im Frühjahr 2016 erstellt worden ist.

In seinem Gutachten empfiehlt Prof. Lettl, der Situation im Lebensmitteleinzelhandel und den damit für die Lieferkette verbundenen Auswirkungen durch folgende Ergänzungen des § 20 Absatz 2 GWB Rechnung zu tragen:

- *„§ 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Verhältnis zu dem von ihnen abhängigen Unternehmen, die Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches anbieten.“*
- *Es ist zu vermuten, dass es an einer sachlichen Rechtfertigung der Forderung eines relativ marktmächtigen Unternehmens im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 fehlt und dieses Unternehmen seine Marktstellung ausnutzt, wenn es bei seinen Verhandlungen mit einem von ihm abhängigen Unternehmen über die Lieferung von Lebensmitteln im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs*



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)


- *eine Forderung stellt, die offensichtlich nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Grund- oder Gegenleistungen steht oder*
- *sich das Verhandlungsergebnis eines anderen Nachfragers für das jeweilige Produkt zu eigen macht.“*

Diese Vorschläge sind aus Sicht der Ernährungsindustrie zielführend und zu befürworten.

### **3. „Ross - und - Reiter - Problematik“**

Das Augenmerk ist ferner auf die nach wie vor bestehende „Ross-und-Reiter-Problematik“ zu richten. Die Konzentration im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und die damit verbundene Limitierung der Absatzmöglichkeiten auf dem nationalen Markt führt dazu, dass Nahrungsmittelhersteller oftmals grenzwertiges und darüber hinausgehendes Verhalten einzelner Absatzpartner hinnehmen, um keine wirtschaftlichen Nachteile zu erleiden. Bestehende Rechtspositionen werden dadurch preisgegeben. Dies stellt eine Situation dar, die rechtsstaatlich unbefriedigend und aufgrund dieser Tragweite nicht akzeptabel ist und grundsätzlich ein Entgegenwirken des Gesetzgebers erfordert.

Handel, Industrie und Landwirtschaft haben versucht, diesem Missstand durch die „Dialogplattform Lebensmittellieferkette ([www.lebensmittellieferkette.de](http://www.lebensmittellieferkette.de)) zumindest teilweise Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern unterjährig Streitbeilegungsinstrumente (Mediatoren, Schlichtungsstelle) zur Verfü-



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)


gung gestellt, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit diese Instrumente von den Beteiligten der Lebensmittellieferkette akzeptiert und genutzt werden. Sollte dies nicht erfolgen, wird sich die Frage stellen, wie eine Durchsetzung kartellrechtlicher Rechtspositionen ermöglicht werden kann.

Berlin, 19.07.2016

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)